

99063069261000

Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen zur Verwendung organischer Lösemittel oberhalb der Schwellenwerte - Anzeige der Inbetriebnahme Entgegennahme

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000011630/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99063069261000
Leistungsbezeichnung I	Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen zur Verwendung organischer Lösemittel oberhalb der Schwellenwerte - Anzeige der Inbetriebnahme Entgegennahme
Leistungsbezeichnung II	Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen bei Verwendung von organischen Lösemitteln anzeigen
Typisierung	3a - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus

Modul	Sachverhalt
Begriffe im Kontext	Bundesimmissionsschutzgesetz, Genehmigungen, Krank durch Lösemittel, Beschwerden durch Lösemittel
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	25.10.2023
Fachlich freigegeben durch	Verbraucherschutz (Altona)
Handlungsgrundlage	§ 5 (2) der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV)
Teaser	Wenn Sie in Ihrem Betrieb mit organischen Lösemitteln umgehen, müssen Sie ab einem tätigkeitsbezogenen Schwellenwert die Anlage eventuell bei der zuständigen Behörde anzeigen.
Volltext	Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, in denen mit organischen Lösemitteln in bestimmten Mengen umgegangen wird, müssen vor Inbetriebnahme oder bei wesentlichen Änderungen bei der zuständigen Behörde angezeigt werden. Dies gilt für Anlagen, die in Anhang I der 31. BImSchV aufgeführt sind und in denen Tätigkeiten nach Anhang II ausgeführt werden, soweit der Lösemittelverbrauch bei den jeweiligen Tätigkeiten die in Anhang I genannten Schwellenwerten überschreitet. Die zuständige Behörde prüft Ihre Anzeige und erfasst die Anlage in ihrem Anlagenkataster.
Erforderliche Unterlagen	Reichen Sie mit Ihrer Anzeige alle • Unterlagen, die den Betrieb beziehungsweise den

Modul	Sachverhalt
	Umgang mit den Stoffen beschreiben, sowie • alle Angaben zum Anlass der Anzeige, • die Betreiberdaten, • den Standort, • die Art der Anlage und • die technischen Daten der Anlage ein.
Voraussetzungen	Sie müssen die Anforderungen der 31. Bundesimmissionsschutzverordnung einhalten.
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Verfahrensablauf	Reichen Sie Ihre Anzeige schriftlich bei der zuständigen Behörde ein. Alternativ können Sie den Online-Dienst nutzen. Rufen Sie dazu den Online-Dienst auf und melden Sie sich mit Ihren Nutzerdaten an oder registrieren Sie sich. Nehmen Sie die Eingaben anhand der Eingabemaske vor und laden Sie gegebenenfalls erforderliche Unterlagen hoch. Prüfen und speichern Sie Ihre Angaben.
Bearbeitungsdauer	keine
Frist	Nehmen Sie die Anzeige vor, bevor Sie die Anlage oder wesentlich geänderte Anlage in Betrieb nehmen.
weiterführende Informationen	https://www.hamburg.de/fachthemen/103170/loesemittelverordnung/ https://www.hamburg.de/fachthemen/103170/loesemittelverordnung/
Hinweise	keine
Rechtsbehelf	keine
Kurztext	• Anzeige bei der Verwendung organischer Lösemittel in nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen • Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen Anzeige bei der Verwendung organischer Lösemittel in nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen • schriftliche Anzeige notwendig • vor Inbetriebnahme der Anlage (oder vor wesentlicher Änderung)
Ansprechpunkt	Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum

Modul	Sachverhalt
	Behördenfinder Hamburg
Zuständige Stelle	Bezirksamt Altona
Formulare	
Ursprungsportal	Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in german)